

## MERKBLATT

### zum Hilfeplanungsverfahren im Gemeindepsychiatrischen Verbund Landkreis Ravensburg

Psychisch kranke Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ravensburg können Hilfen zur Bewältigung der Erkrankung vermehrt gemeindenah und ambulant in Anspruch nehmen. Die Verbesserung im Hilfeangebot hat dazu geführt, dass es für die Betroffenen immer schwieriger geworden ist, den Überblick zu behalten.

Deshalb haben sich die psychiatrischen Dienste und Einrichtungen im Landkreis Ravensburg entschlossen, einen Gemeindepsychiatrischen Verbund zu bilden. Ziel des Verbundes ist, psychisch kranken Bürgerinnen und Bürgern die notwendigen Hilfen maßgeschneidert und zeitnah zugänglich zu machen. Die Dienste und Einrichtungen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes haben ein einheitliches Verfahren entwickelt, nach dem die Hilfeplanung und die Koordination der zu erbringenden Hilfen erfolgen soll. Es gilt der Grundsatz: ambulant vor stationär. Die Hilfeplanung orientiert sich am individuellen Hilfebedarf und wird durch folgende Verfahrensweisen sichergestellt:

#### 1.) **Hilfeplanung mit dem Instrumentarium Integrierter Hilfeplan (InHip):**

Die Hilfeplanung erfolgt mit dem Integrierten Hilfeplan. Die Bezugsperson klärt mit dem Klienten/der Klientin wo und wie er/sie in der nächsten Zeit leben möchte und welche Hilfen dazu erforderlich sind. Nach Möglichkeit werden Personen des sozialen Umfeldes in die Hilfeplanung einbezogen (z. B. Angehörige). Die Einbeziehung anderer Personen und die Weitergabe der Hilfeplanung erfolgt jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung des Klienten/der Klientin.

#### 2.) **Die Hilfeplankonferenz:**

An der Hilfeplankonferenz sind alle psychiatrischen Dienste und Einrichtungen der Region und das Landratsamt Ravensburg beteiligt. Die Teilnehmer sind auf einer zu diesem Merkblatt gehörenden Teilnehmerliste aufgeführt. Die Hilfeplankonferenz findet einmal monatlich in Ravensburg und einmal monatlich in Wangen statt. Der erhobene individuelle Hilfebedarf wird in Form des Integrierten Hilfeplans der Hilfeplankonferenz in **vierfacher** Ausfertigung schriftlich zur Verfügung gestellt und mündlich in der Hilfeplankonferenz vorgestellt. Die Erbringung der Hilfen – gegebenenfalls auch durch mehrere Dienste wird diskutiert. Dabei werden auch Informationen über den Klienten/die Klientin einbezogen, die die Teilnehmer unabhängig von der Hilfeplanung haben. Daraufhin wird eine Empfehlung ausgesprochen, wer die Hilfen erbringt und ab welchem Zeitpunkt die Hilfen erbracht werden. Der Klient/die Klientin und/oder eine von ihm/ihr benannte Vertrauensperson kann an der Hilfeplankonferenz teilnehmen, ebenso der gesetzliche Betreuer (abhängig vom Wirkungsbereich der Betreuung). Die Ergebnisse der Hilfeplankonferenz werden protokolliert und an die koordinierende Bezugsperson ausgehändigt. Die anderen Mitglieder der Hilfeplankonferenz erhalten keine Fall bezogenen schriftlichen Informationen.

#### 3.) **Die koordinierende Bezugsperson**

In der Hilfeplankonferenz wird eine koordinierende Bezugsperson festgelegt. Die koordinierende Bezugsperson begleitet den Klienten/die Klientin im Prozess der Hilfeerbringung und beurteilt, ob sie passend sind. Nach einem festgelegten Zeitraum oder bei einer Veränderung des Hilfebedarfs macht die koordinierende Bezugsperson mit dem Klienten/der Klientin eine neue Hilfeplanung. Die koordinierende Bezugsperson erhält eine Kopie des Integrierten Hilfeplans und die Empfehlung der Hilfeplankonferenz.

**Die Teilnahme am Verfahren der Hilfeplankonferenz wird Ihnen empfohlen. Wenn Sie daran nicht teilnehmen möchten, werden Ihre Ansprüche auf Sozialleistungen dadurch nicht eingeschränkt.**

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an:

Manfred Baum, Koordinator der Hilfeplankonferenzen im Landkreis Ravensburg  
(Tel.: 0751/366609-34 Email: [sph.hpk.koordination@bruderhausdiakonie.de](mailto:sph.hpk.koordination@bruderhausdiakonie.de)).

**Anlagen:** Mitglieder der Hilfeplankonferenz; Einwilligungserklärung zum Verfahren der Hilfeplanung